S 6 RJ 139/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 139/97
Datum	14.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 630/98
Datum	14.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 14.10.1998 aufgehoben. Der Bescheid der Beklagten vom 18.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1997 wird aufgehoben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 25.02.1994 und 22.03.1995, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.1995, verurteilt, die Beitragszeiten der KlÃ¤gerin vom 15.10.1951 bis 01.06.1953, vom 19.01.1956 bis 01.07.1970, vom 26.02.1974 bis 18.10.1976 und vom 23.06.1977 bis 01.06.1979 als nachgewiesene Zeiten bei der Altersrente der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung und Bewertung von Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Die am 1934 geborene KlÃ¤gerin ist am 01.09.1979 aus RumÃ¤nien nach Deutschland Ã¼bergesiedelt; sie ist Inhaberin des Vertriebenenausweises A. Im

Antrag zur Anerkennung nicht nachgewiesener Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem FRG vom Juni 1980 hat sie ua angegeben, vom Oktober 1951 bis Juni 1953 als Buchhalterin und daran anschlieÃend als BÃ¼roangestellte, Fakturistin und zuletzt bis zur Ausreise als Arbeiterin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Die Beklagte erteilte den Bescheid vom 22.11.1985, in dem sie die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten vom 22.02.1950 bis 01.06.1979 jeweils gekÃ¼rzt auf 5/6 anerkannte.

Am 28.12.1993 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Altersrente. Die Beklagte entsprach dem Antrag mit Bescheid vom 25.02.1994 und bewilligte ab 01.03.1994 Altersrente fÃ¼r Frauen. Die Zeit vom 15.10.1951 bis 01.06.1979 ist als Pflichtbeitragszeit, gekÃ¼rzt auf 5/6 der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Im daran anschlieÃenden Widerspruchsverfahren erteilte die Beklagte den Teilabhilfebescheid vom 22.03.1995, mit dem sie weitere Versicherungszeiten (vom 15.09.1950 bis 20.08.1951) anerkannte. Mit Widerspruchsbescheid vom 03.07.1995 lehnte die Beklagte eine Vollanrechnung der rumÃ¤nischen Zeiten weiterhin ab. Am 09.05.1996 beantragte die KlÃ¤gerin, die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten ohne KÃ¼rzung zu berÃ¼cksichtigen und im Rahmen des Â§ 44 SGB X einen neuen Bescheid zu erteilen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼r ihr Anliegen legte sie Bescheinigungen des Bezirkssteueramtes der Stadt R. Nr 983 vom 13.02.1996 (betreffend die Zeit vom 15.01.1951 bis 01.06.1953) und der Handelsgesellschaft M. Nr 385 vom 30.01.1996 (betreffend die Zeit vom 26.02.1974 bis 01.06.1979) vor. In diesen Bescheinigungen sind aufgegliedert nach Jahren Zeiten des Erholungsurlaubs und Krankenurlaubstage, sowie unbezahlter Urlaub und Tage unentschuldigter Abwesenheit vermerkt. Mit Bescheid vom 18.09.1996 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da die nun vorgelegten Bescheinigungen der frÃ¼heren Arbeitgeber nicht als vollgÃ¼ltiger Nachweis der Zeiten gewertet werden kÃ¶nnten. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos; die Beklagte erteilte den Widerspruchsbescheid vom 03.02.1997.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 25.02.1997 Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und unter Hinweis auf die Adeverintas Nr 983 vom 13.02.1996 und Nr 385 vom 30.01.1996 die Vollanrechnung der dort genannten Zeiten verlangt. Im Laufe des Klageverfahrens legte sie eine weitere Adeverinta der Konsumgenossenschaft M. Nr 209 vom 09.06.1998 vor, betreffend die Zeit vom 19.01.1956 bis 01.07.1970, in der eine AufschlÃ¼sselung von Fehltagen bei der Arbeit nach Erholungsurlaub, Krankheit, unbezahltem Urlaub und unentschuldigtem Fehlen enthalten ist. Die KlÃ¤gerin hat dazu vor dem SG erklÃ¤rt, sie sei Anfang Juni 1998 mit einem Bus von NÃ¼rnberg nach M. gereist und habe dort das Handelsunternehmen K. aufgesucht. Sie sei dann mit Erlaubnis des Chefs des Unternehmens in das Archiv geleitet worden und habe dort zusammen mit zwei Damen drei Tage lang tÃ¤glich von ca 08.30 Uhr bis etwa 16.00 Uhr systematisch nach den jeweiligen VorgÃ¤ngen mit ihrem Namen gesucht. Das Ergebnis dieser Suche sei die nun vorgelegte Adeverinta Nr 209. Kopien von den Originalunterlagen habe sie nicht anfertigen kÃ¶nnen. Mit Urteil vom 14.10.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Die gesamten in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten der KlÃ¤gerin seien nicht nachgewiesen iSd Â§ 22 Abs 3 FRG. Die vorgelegten rumÃ¤nischen Arbeitsbescheinigungen Nr 3840 vom 08.11.1993, Nr 170 vom

16.03.1994, Nr 385 vom 30.01.1996 und Nr 983 vom 13.02.1996 sowie die weitere Adeverinta Nr 209 vom 09.06.1998 seien nicht geeignet, den Vollbeweis der Zeiten zu fÃ¼hren. Aus den Bescheinigungen gehe in keiner Weise hervor, ob die dort aufgelisteten Daten richtig oder falsch seien. Der Inhalt der Bescheinigungen sei auch nicht geeignet, alle Zweifel Ã¼ber das Vorliegen einer ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungsdauer ohne weitere Zeiten der Erkrankung oder anderer Unterbrechungen, wie sie im Regelfall eines langen Arbeitslebens mit groÃer Wahrscheinlichkeit auftrÃ¤ten, zu zerstreuen. Die Angaben der KlÃ¤gerin, deswegen drei Tage in RumÃ¤nien gewesen zu sein, seien nicht glaubhaft. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.10.1998 habe die KlÃ¤gerin keine nÃ¤heren und konkreten Details Ã¼ber die angegebene dreitÃ¤gige Nachsuche vorbringen kÃ¶nnen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 23.11.1998 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Diese macht weiterhin die Vollanrechnung der Zeiten vom 15.10.1951 bis 01.06.1953, vom 19.01.1956 bis 01.07.1970, vom 26.02.1974 bis 18.10.1976 und vom 23.06.1977 bis 01.06.1979 als durchgehend nachgewiesen geltend. Zu der zuletzt vorgelegten Becheinigung Nr 209 vom 09.06.1998 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin Geburtsurkunden fÃ¼r ihre Kinder Gabriele, geb. 1961 und Dietmar, geb. 1970, sowie Reisescheine fÃ¼r die Fahrt nach RumÃ¤nien. Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 14.10.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 18.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1997 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 25.02.1994 und 22.03.1995, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.1995, zu verurteilen, die Beitragszeiten der KlÃ¤gerin vom 15.10.1951 bis 01.06.1953, vom 19.01.1956 bis 01.07.1970, vom 26.02.1974 bis 18.10.1976 und vom 23.06.1977 bis 01.06.1979 als nachgewiesene Zeiten bei der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Das Rechtsmittel der KlÃ¤gerin erweist sich im Rahmen der gestellten AntrÃ¤ge auch als begrÃ¼ndet. Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Beitragszeiten von 1951 bis 1979 mit Unterbrechungen sind entgegen der Auffassung der Beklagten als nachgewiesen anzusehen und daher bei der Berechnung der Altersrente mit den vollen Tabellenwerten nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigen. Die dem entgegenstehenden Rentenbescheide der Beklagten sind im Wege der ÃberprÃ¼fung nach Â§ 44 SGB X abzuÃ¤ndern; die Rente der KlÃ¤gerin ist von Beginn an neu festzustellen. Der Nachweis einer Beitragszeit iSd Â§ 22 Abs 3 FRG bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der â wie in anderen Rechtsgebieten auch â im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger

Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine solche BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind, nicht statt. Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie ohne relevante Unterbrechung zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Ausfallzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung zur Rentenversicherung eines nichtdeutschen VersicherungstrÃ¤gers wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ãig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten kÃ¶nnen. Sowohl schriftliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (in RumÃ¤nien: Adeverintas) sind idR geeignet, den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen. Dies gilt nach der Ãberzeugung des Senats auch fÃ¼r die hier maÃgeblichen Adeverintas Nr 983 vom 13.02.1996 (Stadt R.), Nr 385 vom 30.01.1996 (Firma M. SA) und Nr 209 vom 09.06.1998 (Konsumgenossenschaft M.). Die beiden erstgenannten Bescheinigungen sind der KlÃ¤gerin auf dem Weg Ã¼ber die Landesversicherungsanstalt Unterfranken (als zustÃ¤ndige Verbindungsanstalt nach dem inzwischen auÃer Kraft getretenen deutsch-rumÃ¤nischen Sozialversicherungsabkommen) zugegangen, die letztgenannte Bescheinigung Nr 209 vom 09.06.1998 hat die KlÃ¤gerin selbst bei einer Reise nach RumÃ¤nien bei ihrem frÃ¼heren Arbeitgeber beschafft. Die Bescheinigungen entsprechen in vollem Umfange den Anforderungen, die der Senat bisher an den Nachweis rumÃ¤nischer Beitragszeiten gestellt hat. Insbesondere enthalten sie Aussagen Ã¼ber alle denkbaren, wÃ¤hrend des Arbeitslebens auftretenden Fehlzeiten, aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren, Monaten und einzelnen Tagen. Es sind verteilt Ã¼ber den Gesamtzeitraum die Fehlzeiten der KlÃ¤gerin wegen Krankheit, Erholungsurlaubs, unbezahlten Urlaubs und unentschuldigter Abwesenheit vermerkt. Ein vernÃ¼nftiger Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigungen besteht fÃ¼r den Senat nicht; es finden sich auch keine Hinweise darauf, dass die Bescheinigungen zugunsten der KlÃ¤gerin gefÃ¤lscht oder verfÃ¤lscht sein kÃ¶nnten. Dies gilt insbesondere auch fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin selbst beschaffte Adeverinta; die KlÃ¤gerin hat hierzu im Berufungsverfahren die Reiseunterlagen fÃ¼r die Fahrt nach RumÃ¤nien vorgelegt. Die KlÃ¤gerin hat letztlich auch den Beginn ihrer BeschÃ¤ftigung in RumÃ¤nien zum 15.10.1951 hinreichend und glaubhaft erklÃ¤rt und diesbezÃ¼glich einen vermeintlichen Widerspruch in der Adeverinta Nr 983 ausgerÃ¤umt. Die genannten drei Adeverintas erfÃ¼llen insgesamt die Anforderungen an einen Nachweis der darin bestÃ¤tigten Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Ãberzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin waren deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und die Bescheide der Beklagten entsprechend aufzuheben und abzuÃ¤ndern. Da die KlÃ¤gerin mit ihrem Berufungsantrag in vollem Umfang erfolgreich war, sind ihr die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge durch die Beklagte zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024